

Schweizerisches Bundesblatt.

Nro. 1.

Samstag, den 24. Februar 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Ankündigung.

Schweizerisches Bundesblatt.

In Folge der vom schweizerischen Bundesrathe getroffenen Anordnungen wird Samstag den 24. Februar nächsthin die erste Nummer des „Schweizerischen Bundesblattes“ erscheinen. Dasselbe zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste enthält die Gesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung, die Verhandlungen und Beschlüsse des Bundesrathes, die Entwürfe von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen, offizielle Mittheilungen der Bundesbehörden, die sich zur Veröffentlichung eignen, Wahlanzeigen u. s. f. In die zweite Abtheilung fallen die sogenannten Inserate oder vereinzelt Bekanntmachungen der Bundeskanzlei, der Staatskanzleien oder einzelner Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden der Kantone (z. B. Ausschreibungen, Ediktalladungen u. s. f.); ferner etwaige Einrückungen von Gemeindebehörden und endlich die Inserate von Privatpersonen.

Das Bundesblatt erscheint wöchentlich wenigstens ein Mal, und zwar in der Regel am Samstage, in einem oder mehreren Bogen 8^{vo}, je nach dem vorhandenen Stoffe,

und es werden vorerst die bisherigen Verhandlungen der Bundesbehörden nachgeliefert werden.

Der Preis des Abonnements beträgt für das laufende Jahr 1849 drei Schweizerfranken, wogegen das Blatt im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft portofrei geliefert wird. Man abonnirt unter Vorausbezahlung auf ein Jahr, und ausschließlich bei dem nächstgelegenen Postbureau. Hingegen sind alle Inserate von Kantons- und Gemeindebehörden und von Privatpersonen an die unterzeichnete Expedition und zwar, so wie alle an sie gerichteten Briefe, franko einzusenden. Die Insertionsgebühr (1 Bg. per Zeile oder deren Raum) wird durch Postnachnahme bezogen.

Wie das Bundesblatt bei seinem umfassenden Inhalte für Beamte und Geschäftsleute, so wie für das ganze gewerbtreibende Publikum beinahe unentbehrlich ist, so kann es hinwieder niemanden entgehen, daß es bei der unzweifelhaften Verbreitung des Blattes in der ganzen Schweiz sich zur Aufnahme von Inseraten, welche die Behörden und Privatpersonen zur Kenntniß eines möglichst großen Publikums zu bringen wünschen, sich ganz vorzüglich eignet. Es ist daher kaum zu bezweifeln, daß sich das Bundesblatt sogleich bei seinem ersten Erscheinen allgemeiner Theilnahme wird zu erfreuen haben.

Bern, im Februar 1849.

**Die Expedition
des schweizerischen Bundesblattes.**
(Stämpflische Buchdruckerei, Postgasse Nr. 44.)

Ankündigung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1849
Date	
Data	
Seite	1-2
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 002

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.